

Wahlkundmachung über die Wahl in die Ärztekammer für Wien 2022

Wien, am 11.1.2022

Die Wahlkommission für die Wahl in die Ärztekammer für Wien gibt gemäß § 25 Ärztekammer-Wahlordnung 2006, BGBl. II Nr 459/2006, iVm § 75b Abs. 6 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF bekannt:

Als Wahltag für die Wahl in die Ärztekammer für Wien wird Samstag, der 19. März 2022, festgesetzt.

Für die Wahl werden vier Wahlkörper gebildet, und zwar für die

a) Sektion der Turnusärztinnen und Turnusärzte, b) Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte, c) Sektion der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte, d) Sektion der Fachärztinnen und Fachärzte.

Anmerkung: Die Sektionen a) und b) gehören zur Kurie der angestellten Ärztinnen und Ärzte, die Sektionen c) und d) zur Kurie der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte.

Die Zugehörigkeit einer Kammerangehörigen/eines Kammerangehörigen zu einem Wahlkörper richtet sich für alle ordentlichen Kammerangehörigen (§ 68 Ärztegesetz 1998) nach ihrer Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (Stichtag). Der Tag der Wahlausschreibung ist der 11. Jänner 2022.

Vom Wahlkörper der Sektion der Turnusärztinnen und Turnusärzte sind 16, vom Wahlkörper der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte 44, vom Wahlkörper der Sektion der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte 11, vom Wahlkörper der Sektion der Fachärztinnen und Fachärzte 19 Kammerrätinnen bzw. Kammerräte zu wählen.

Die Wählerlisten, ein Abdruck des Ärztegesetzes 1998 und der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 werden in der Geschäftsstelle der Wahlkommission in der Zeit vom 13. Jänner 2022 bis 27. Jänner 2022, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr, in 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, 6. Stock, Rechtsabteilung (Ärztekammer für Wien), zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb dieser zwei Wochen ab Auflegung kann jede/jeder Kammerangehörige schriftlich Einsprüche bei der Geschäftsstelle der Wahlkommission (Ärztekammer für Wien) erheben, wobei die Einspruchsfrist am 27. Jänner 2022 um 12.00 Uhr endet. Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission endgültig.

Jeder Einspruch ist zu begründen und darf nur eine einzelne Person betreffen. Betrifft ein Einspruch mehrere Personen oder fehlt die Begründung, so ist er von der Wahlkommission zurückzuweisen. Verspätet eingebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Wahlberechtigt sind alle im Bereich der Ärztekammer für Wien ihren Beruf ausübenden ordentlichen Kammerangehörigen. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; diese/dieser darf auch nur einmal in einer der Wählerlisten eingetragen sein.

Wahlvorschläge sind schriftlich, entweder in Listenform oder in Form von losen Blättern, die durchgehend zu nummerieren und zu heften sind, einzubringen. Sie dürfen nicht mehr Namen als höchstens die doppelte Anzahl von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern enthalten, als Kammerrätinnen/Kammerräte für den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind.

Sofern eine wahlwerbende Gruppe nur in einzelnen Wahlkörpern kandidiert, sind die Wahlvorschläge von mindestens so vielen Wahlberechtigten zu unterstützen, als Kammerrätinnen/Kammerräte für den betreffenden Wahlkörper zu wählen sind. Kandidiert eine wahlwerbende Gruppe in sämtlichen Wahlkörpern, sind die Wahlvorschläge von mindestens halb so vielen Wahlberechtigten zu unterstützen, als Kammerrätinnen/Kammerräte in die Vollversammlung zu wählen sind.

Zum Nachweis dessen sind den Wahlvorschlägen Unterstützungserklärungen nach dem Muster der Anlage 1 zu § 29 Ärztekammer-Wahlordnung 2006, ausgefüllt und von den Wahlberechtigten eigenhändig unterfertigt, in der erforderlichen Anzahl anzuschließen. Von einer (einem) Wahlberechtigten kann nur eine Unterstützungserklärung abgegeben werden, widrigenfalls alle Unterstützungserklärungen der/des jeweiligen Wahlberechtigten von der Wahlkommissarin bzw. vom Wahlkommissär als ungültig auszuscheiden sind.

Die Wahlvorschläge nach § 75b Abs. 8 ÄrzteG 1998 iVm § 28 Ärztekammer-Wahlordnung 2006 sind Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr, spätestens jedoch am Montag, den 14. Februar 2022 ab 8.30 Uhr bis längstens 12.00 Uhr, schriftlich (persönlich oder durch Botin bzw. Boten) bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, 2. Stock, Zimmer 2.17, einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Die postalische Einbringung von Wahlvorschlägen muss bis Montag, den 14. Februar 2022, 12.00 Uhr erfolgen, wobei Datum und Uhrzeit des Eingangsstempels maßgeblich sind. Die Wahlvorschläge haben eine unterscheidbare Listenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können, zu enthalten.

Die Wahlvorschläge haben die eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person im Original, aus der ersichtlich ist, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist, zu enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder Wählergruppe bezeichnet werden und eine der Wahlwerberinnen bzw. einen der Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigten anführen. Mangels einer solchen Nennung gilt die erstgereichte Wahlwerberin/der erstgereichte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigter (§ 28 Abs. 1 Z 4 Ärztekammer-Wahlordnung 2006).

Gemäß § 77 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 sind jene wahlberechtigte Kammerangehörige wählbar, die zum Wahlstichtag als Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung in die Ärzteliste im Bereich der Ärztekammer für Wien eingetragen sind, sowie wahlberechtigte Kammerangehörige, die in der Ärzteliste im Bereich der Ärztekammer für Wien in den letzten zwei Jahren vor dem Wahlstichtag insgesamt mindestens sechs Monate eingetragen waren und darüber hinaus zum Wahlstichtag eingetragen sind.

Die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge werden von Freitag, dem 11. März 2022 bis Freitag, dem 18. März 2022, Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr, in 1010 Wien, Weihburggasse 10–12, 6. Stock, Rechtsabteilung (Ärztekammer für Wien), zur Einsicht der Wahlberechtigten aufgelegt.

Gültige Stimmen können nur mittels amtlichen Stimmzettels und nur für in diesen enthaltenen Wahlvorschlägen (§ 75b Abs. 8 Ärztegesetz 1998 iVm § 28 Ärztekammer-Wahlordnung 2006) abgegeben werden.

Alle wahlberechtigten Ärztinnen und Ärzte können ihr Wahlrecht durch Übersendung des den amtlichen Stimmzettel enthaltenden Wahlkuverts im vorbedruckten Rückkuvert (Briefwahl) oder durch persönliche Abgabe der Stimme ausüben.

Alle Wahlberechtigten erhalten von der Wahlkommission ein für die Aufnahme des amtlichen Stimmzettels bestimmtes Wahlkuvert und ein vorbedrucktes Rückkuvert bis spätestens 12. März 2022 eingeschrieben zugesendet.

Die Wahlberechtigten haben das Wahlkuvert samt amtlichem Stimmzettel mittels des vorbedruckten Rückkuverts rechtzeitig postalisch oder durch eine Botin bzw. einen Boten zu übermitteln. Die Übermittlung durch eine Botin oder einen Boten hat an die Wahlkommission, zuhanden der Vorsitzenden, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 6, 2. Stock, Zimmer 2.17, in der Zeit von Montag bis Freitag (werktags) von 8.30 bis 15.30 Uhr bis längstens 18. März 2022 zu erfolgen. Die Übermittlung erfolgt jeweils auf Gefahr der wählenden Person.

Hinweis: Am Wahltag selbst (19. März 2022) ist die Übermittlung an die Wahlkommission ausschließlich per Adresse 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, 1. Stock (Ärztekammer für Wien), bis längstens 15.00 Uhr möglich.

Die persönliche Stimmabgabe am 19. März 2022 **von 8.00 bis 15.00 Uhr** in 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, 1. Stock (Ärztekammer für Wien), ist nur unter Verwendung des übermittelten Wahlkuverts, des amtlichen Stimmzettels und unter Nachweis der Identität möglich. Über Verlangen ist der wählenden Person, wenn sie nicht im Besitz des ihr übersandten Stimmzettels und Wahlkuverts ist, ein Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen.

Für den Wahlkörper der Sektion der Turnusärztinnen und Turnusärzte ist die persönliche Stimmabgabe im Saal 4, für den Wahlkörper der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte ist die persönliche Stimmabgabe im Saal 3, für den Wahlkörper der Sektion der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte ist die persönliche Stimmabgabe im Saal 2 und für den Wahlkörper der Sektion der Fachärztinnen und Fachärzte ist die persönliche Stimmabgabe im Saal 1 möglich.

Im Wahllokal und in einem Umkreis von 40 Metern des Wahllokales ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung verboten.

Sämtliche Wahlkundmachungen werden gemäß § 3 Abs. 1 der Ärztekammer-Wahlordnung 2006 auf der Website der Ärztekammer für Wien unter www.aekwien.at kundgemacht.

Für die Wahlkommission:

Dr.ⁱⁿ Maria Berthou eh.